

## Satzung

Stand: 28.02.2025

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Südosteuropa-Gesellschaft e. V.".
2. Er hat seinen Rechts- und Verwaltungssitz in München.
3. Er ist im Vereinsregister, Amtsgericht München (Registergericht, Nr. 5218) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Die Südosteuropa-Gesellschaft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der Südosteuropa-Gesellschaft ist die Pflege der Beziehungen zum europäischen Südosten und die Förderung seiner Kenntnis.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
  - a) Publikationen,
  - b) Tagungen, Vorträge und Veranstaltungen,
  - c) Nachwuchsförderung.
3. Die Südosteuropa-Gesellschaft e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie lässt sich in ihrer Tätigkeit nur von ideellen Gesichtspunkten leiten. Sie betätigt sich auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinerlei Gewinn.
4. Mittel der Südosteuropa-Gesellschaft e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) korrespondierenden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
  - b) Austritt, der dem Präsidium mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist und der am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
  - c) Ausschluss (siehe § 5).
5. Natürliche und juristische Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend.
6. Natürliche Personen, die in enger Weise mit der Gesellschaft zusammenarbeiten, können vom Präsidium zu korrespondierenden Mitgliedern berufen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen der Gesellschaft zu besuchen.
2. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder der Gesellschaft
  - haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Organe der Gesellschaft,
  - wirken an der Bestellung von Einrichtungen der Gesellschaft im Rahmen der Satzung mit,
  - haben das Recht, Anträge bei der Mitgliederversammlung und an das Präsidium zu stellen,
  - haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder, die an einer ausschließlich in Präsenz abgehaltenen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch schriftliche Vollmachtserteilung anderen Mitgliedern, die eine natürliche Person sein müssen, ihr Stimmrecht zu übertragen. Sie gelten dann als anwesend. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Das eigene Stimmrecht bleibt davon unberührt.
  3. a) Ist die Stimmabgabe während oder nach einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation möglich (§ 8 Abs. 6a), ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit sie hiervon nicht vom Präsidium befreit worden sind.
5. Kein Mitglied erhält Anteile an eventuellen Überschüssen und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

#### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen durch Beschluss des Präsidiums erfolgen:
  - a) Verletzung der Interessen der Gesellschaft,
  - b) Säumnis der Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
  - c) sonstige wichtige Gründe.
2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Das Präsidium hört vor der Beschlussfassung das Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt wurde, an. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht (§ 12) zulässig.

## § 6 Jahresbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 7 Organe und Einrichtungen der Gesellschaft

Organe und Einrichtungen der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. die Geschäftsstelle,
5. die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
6. das Schiedsgericht,
7. die Ausschüsse,
8. die Zweigstellen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs.2),
  - b) Wahl der Beisitzer / Beisitzerinnen des Präsidiums,
  - c) Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (§ 11),
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Präsidiums; diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 16).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich jeweils zum Schluss des Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach Schluss des Kalenderjahres, durch den Präsidenten / die Präsidentin der Gesellschaft einberufen. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet, ob die Mitgliederversammlung nur in Präsenz, nur im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einem Format, das beide Teilnahmeformen ermöglicht, stattfindet. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage des Stattfindens schriftlich einzuladen. Ist eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation möglich, können die reinen Einwahldaten auch noch nach der Ladung mitgeteilt werden. Aus wichtigem Grund kann der Präsident / die Präsidentin auch noch nach der Einladung die Möglichkeit der Teilnahme in Präsenz beschränken oder ganz aufheben; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Über diesen Wechsel der Teilnahmeform sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
3. Der Präsident / die Präsidentin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er / sie ist hierzu verpflichtet, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Für die Ladung gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, bei seiner / ihrer Verhinderung eine(r) der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen.
5. Jedes anwesende Mitglied (gemäß § 4, Abs. 2) hat in der Versammlung eine Stimme. Die Möglichkeit der Stimmübertragung nicht anwesender Mitglieder regelt § 4, Abs. 3 und Abs. 3a.
6. Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmehaltungen bleiben dabei außer Betracht.
  - 6 a) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch durch Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation dergestalt fassen, dass in Präsenz anwesende Mitglieder ihre Stimme persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben und im Wege der elektronischen Kommunikation anwesende Mitglieder ihre Stimme im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass sich keinem Mitglied durch die Wahl der Teilnahmeform (Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation) Vor- oder Nachteile bei der Stimmabgabe ergeben. Die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation kann auch im Anschluss an die Mitgliederversammlung während eines definierten Zeitraums, der höchstens eine Woche dauert, ermöglicht werden.
  - 6 b) Für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation ist die Eintragung in ein digitales Wählerregister für die jeweilige Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung zur Eintragung in das digitale Register wird zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Die Eintragung in das Wählerregister ebenso wie eine Austragung oder Änderungen der Daten sind bis 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Die Zugangsdaten für die elektronische Stimmabgabe werden kurz vor der Versammlung an alle registrierten Mitglieder versandt.
  - 6 c) Eine Stimmabgabe in Präsenz ist nur möglich, sofern zugleich keine Eintragung in das digitale Wählerregister vorhanden ist. Personen, die im digitalen Wählerregister eingetragen sind, aber in Präsenz an der Sitzung teilnehmen, erhalten vor Ort keine physischen Stimmzettel ausgehändigt, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
  - 7a) Bei einer Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation in einem Zeitraum nach der Mitgliederversammlung (Abs. 6a Satz 3) fertigen und unterzeichnen die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter und die Protokollführerin / der Protokollführer die Niederschrift nach Abschluss des für die Stimmabgabe offenstehenden Zeitraums.

## § 9 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident / die Präsidentin,
  - b) bis zu 5 Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
  - c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
  - d) bis zu 15 Beisitzer / Beisitzerinnen,
  - e) der / die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats (als Gast, ohne Stimmrecht).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin, die fünf Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Jeder / jede ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Im Präsidium soll ein- und dasselbe Geschlecht zu höchstens zwei Dritteln vertreten sein.
6. Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
7. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung und schlägt der Mitgliederversammlung eine Wahlordnung vor.
8. Das Präsidium kann Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete oder besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft bestellen.
9. Das Präsidium erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Der Präsident / die Präsidentin beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung und stellt hierfür die Tagesordnung auf. Der Präsident / die Präsidentin oder sein Vertreter / seine Vertreterin kann an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
11. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der Wissenschaftliche Beirat fördert die in § 2 aufgeführten Ziele des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Er berät das Präsidium in allen wissenschaftlichen Fragen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat soll in der Regel aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden vom Präsidium auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats berufen. Im Wissenschaftlichen Beirat soll ein- und dasselbe Geschlecht zu höchstens zwei Dritteln vertreten sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Präsidium und im Wissenschaftlichen Beirat ist nicht möglich, vorbehaltlich der Regelung in § 9, Abs. 1, Ziffer e).
3. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von seinem / seiner Vorsitzenden einberufen.
4. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und den Stellvertretenden Vorsitzenden / die Stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen seiner Mitglieder.
5. Falls der / die Vorsitzende verhindert ist, nimmt der / die Stellvertretende Vorsitzende seine / ihre Aufgaben und Befugnisse wahr.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Überprüfung der Haushaltsführung des Vereins obliegt drei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen einen Ausschluss; es besteht aus einem Obmann / einer Obfrau und zwei Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen. Es entscheidet nach vorheriger Anhörung des Präsidiums und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds. Das Schiedsverfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden.
2. Der Obmann / die Obfrau wird auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten / von der Präsidentin des Amtsgerichts München ernannt. Jede der beiden Parteien benennt einen

Schiedsrichter / eine Schiedsrichterin binnen zweier Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichts. Wird die Benennung von einer Partei nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so hat die andere Partei das Recht, dessen Bestellung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Amtsgerichts München zu beantragen.

### § 13 Beschlussfähigkeit

Alle kollegialen Organe und Einrichtungen sind, soweit es nicht anders bestimmt ist, bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese mindestens drei beträgt.

### § 14 Zweigstellen

1. Die Zweigstellen werden vom Präsidium gegründet und deren Leiter / Leiterinnen vom Präsidium gewählt.
2. Die Zweigstellen können für ihre Tätigkeit Mittel der Gesellschaft beanspruchen.
3. Die Zweigstellen berichten dem Präsidium über ihre Tätigkeit.

### § 15 Geschäftsstelle

Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein. Auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin wird ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sind in der Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium erlässt.

### § 16 Auflösung und Vermögensübergabe

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss acht Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn er / sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation möglich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Einberufung einer zweiten Versammlung mit vierwöchiger Einladungsfrist zu erfolgen, deren Termin nicht länger als acht Wochen von demjenigen der vorhergegangenen Mitgliederversammlung getrennt sein darf.
3. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle der Zustimmung von drei Vierteln der persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation Anwesenden. Auf die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme von Mitteln der elektronischen Kommunikation finden die diesbezüglichen Bestimmungen in § 4 und § 8 entsprechen Anwendung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stiftung für wissenschaftliche Ost- und Südosteuropaforschung – Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Regensburg – mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Rückzahlungen, Rückgaben oder Zuwendungen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft ist Eigentum Dritter an diese zurückzugeben.